Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement ehra@bj.admin.ch

Liestal, 25. April 2023

Vernehmlassung

zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir den Revisionsentwurf grundsätzlich unterstützen.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 14a Abs. 1bis

Art. 14a Abs. 1^{bis} enthält redaktionelle Fehler. Es wird daher beantragt, die Formulierung in Abs. 1^{bis} wie folgt anzupassen (Änderungen unterstrichen):

1^{bis} Es sorgt dafür, dass bei Einzelabfragen im Internet, insbesondere mit Personennamen oder nichtsprechenden Personennummern der zentralen Datenbank, Personen gesucht werden <u>können</u>.

Art. 19 Abs. 3bis

Analog zu Art. 19 Abs. 3 muss es auch dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) möglich sein, das Gericht im Rahmen der Prüfung nach Artikel 928a Absatz 2^{bis} nOR um schriftliche Erläuterungen zu ersuchen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die eingefügte Bestimmung von der Systematik her nicht zu Art. 19 passt. Letzterer trägt die Marginalie «Eintragung aufgrund eines Urteils oder einer Verfügung» und richtet sich an die Handelsregisterämter, die gestützt auf eine richterliche bzw. behördliche Anordnung einen Eintrag im Handelsregister unverzüglich vornehmen müssen. Abs. 3^{bis} liegt eine ganz andere Ausgangslage zugrunde. Das Tätigkeitsverbot wird zwar im Rahmen eines Strafurteils ausgesprochen, eine allfällige Löschung durch das Handelsregisteramt erfolgt jedoch nicht auf richterliche/behördliche Anordnung hin, sondern auf Anmeldung der betreffenden Gesellschaft – nachdem sie vom Handelsregister aufgefordert wurde die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen – oder von Amtes wegen, wenn die Gesellschaft sich weigert die Löschung anzumelden bzw. sie nicht belegen konnte, dass die Funktion der Person mit dem Berufsverbot vereinbar ist.



Es wird daher beantragt, Abs. 3^{bis} aus Art. 19 zu streichen und den Inhalt von Abs. 3^{bis} in einer gesonderten Bestimmung zu regeln.

Art. 62

Es wird begrüsst, dass in Abs. 5 neu die Fälle, in welchen die Erneuerung der Verzichtserklärung verlangt werden muss, präzisiert werden. In den Erläuterungen zu Abs. 5 steht, dass für die Eintragung des erneuerten Opting-out-Beschlusses dieselben Belege eingereicht werden müssen, wie für die ursprünglich angemeldete Verzichtserklärung. Dies ist in zweifacher Hinsicht unklar. Einerseits ist fraglich, wie dies bezüglich der einzureichenden Kopie des Revisionsberichts (siehe Art. 62 Abs. 2 Bst. c) zu verstehen ist. Muss die Gesellschaft für die Erneuerung der Verzichtserklärung ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen lassen? Aufgrund des erklärten Opting-out lässt die betreffende Gesellschaft ihre Jahresrechnung ja eben nicht prüfen. Anderseits stellt sich die Frage, wie der Passus «für die ursprünglich angemeldete Verzichtserklärung» zu verstehen ist. Bis zum Inkrafttreten des neuen Art. 62 HRegV erfolgt die Anmeldung der Verzichtserklärung gestützt auf den geltenden Art. 62 Abs. 2 HRegV und damit unter etwas anderen Voraussetzungen. Soll der neue Art. 62 Abs. 2 nicht zur Anwendung gelangen, wenn die ursprüngliche Anmeldung der Verzichtserklärung noch unter «altem» Recht eingereicht wurde?

Im Sinne der Rechtssicherheit wird beantragt, dass in einem weiteren Absatz definiert wird, welche Belege bei der Erneuerung der Verzichtserklärung einzureichen sind.

Art. 65a

Abs. 1 Bst. b enthält einen redaktionellen Fehler. Es wird daher beantragt, das «hat» am Ende des Satzes zu streichen.

Die in Abs. 1 Bst. c gewählte Formulierung ist nicht ganz zutreffend. Eine Aktienübertragung wird nie beim Handelsregisteramt angemeldet. Aus den Belegen, welche im Rahmen einer Mutation eingereicht werden, kann jedoch durchaus eine Aktienübertragung hervorgehen. Ist aus den Belegen ersichtlich, dass an der Aktienübertragung eine Person beteiligt ist, welche bereits an einer nichtigen Aktienübertragung mitgewirkt hat, kann dies den Verdacht auf eine weitere nichtige Aktienübertragung begründen. Gleiches gilt, wenn die anmeldende Person bereits an einer nichtigen Aktienübertragung beteiligt war.

Es wird daher beantragt den Wortlaut in Art. 65a Abs. 1 Bst. c zu streichen und durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen resp. den Abs. 1 durch einen weiteren Buchstaben zu ergänzen:

- c. Personen, die Aktien übertragen oder übernehmen, waren bereits an einer nichtigen Aktienübertragung beteiligt.
- e. Personen, die eine Anmeldung einreichen, waren bereits an einer nichtigen Aktienübertragung beteiligt.

Art. 95 Abs. 2 Bst. I

Fraglich ist, ob im Sinne der Einheitlichkeit auch bei Stiftungen, welche von der Aufsichtsbehörde von der Revisionspflicht befreit worden sind, das Datum des Beginns des Geschäftsjahres neu eingetragen werden sollte. Gemäss Art. 83b Abs. 3 ZGB sind die Vorschriften des OR über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar.



Es wird daher beantragt zu prüfen, ob Art. 95 Abs. 2 Bst. I ana	log zu Art. 45 Abs. 1 Bst. p ange-
passt werden muss.	

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer Regierungspräsidentin Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin